

CVP Basel-Landschaft, 4410 Liestal

Herr Regierungsrat  
Adrian Ballmer, Vorsteher  
Finanz- und Kirchendirektion  
Rheinstrasse 33b  
4410 Liestal

Liestal, 1. November 2011

**Vernehmlassung zur Änderung der personalrechtlichen Bestimmungen über die Probezeit, die Kündigung und die Abgangsentschädigung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns, dass wir die Möglichkeit haben, Stellung nehmen zu können zur Änderung der personalrechtlichen Bestimmungen über die Probezeit, die Kündigung und die Abgangsentschädigung.

**Allgemeines:**

Der Vergleich mit anderen Kantonen bzw. dem Bund zeigt auf, dass der Kanton Basellandschaft dem Kündigungsschutz seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen hohen Stellenwert einräumt. Wir sind aber mit Ihnen der Meinung, dass einzelne Bestimmungen allzu starr sind und sich für den Kanton als Arbeitgeber nachteilig auswirken. Zudem sind langwierige Kündigungsverfahren kostenintensiv und sollten wenn möglich vermieden werden. Mit den moderaten Anpassungen und besser zu handhabenden Bestimmungen wird diesem Grundsatz entsprochen, ohne dass Grundwerte wie Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit, Willkürverbot und Handeln nach Treu und Glauben verletzt würden.

§ 15 Probezeit

Die Verkürzung der Probezeit auf 3 Monate bzw. 6 Monate für Lehrpersonen ist zu begrüssen und stellt für die Mitarbeitenden eine Verbesserung dar.

§ 19 Ordentliche Kündigung

Die Neuformulierung der Absätze 3 lit. c und 3 lit. d finden unsere Zustimmung. Wir begrüssen den Wegfall einer Bewährungsfrist und damit die Streichung von Absatz 4.

Bei der in Absatz 3 lit. c postulierten schriftlichen Verwarnung ist es wichtig, dass die Führung die Mitarbeitenden auf Mängel in der Leistung oder im Verhalten sofort anspricht, sich also in einem dauernden Dialog befindet.

§ 20a Folgen einer unrechtmässigen Kündigung

§ 25 Abgangsentschädigung

Die neuen Bestimmungen, welche die unrechtmässige fristlose und ordentliche Kündigung betreffen scheinen uns angemessen und durchführbar. Ebenso können wir die Bestimmungen zur Abgangsentschädigung nachvollziehen.

§ 25 Absatz 2 kann unseres Erachtens gestrichen werden, da im Absatz 3 die Abgangsentschädigung auf maximal 12 Monatslöhne beschränkt ist.

§ 71 Beschwerde gegen Verfügungen der Anstellungsbehörde

Wir begrüssen es, dass die aufschiebende Wirkung gegen Verfügungen der Anstellungsbehörde wegfällt. Die Weiterbeschäftigung ist kaum praktizierbar und die Lohnfortzahlung für den Kanton negativ



Wir bitten Sie, unsere Anträge und Anregungen in der definitiven Fassung der Vorlage zu berücksichtigen und danken Ihnen im Voraus dafür.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke.

Simon Oberbeck  
*Geschäftsführer CVP Basel-Landschaft*

*Diese Vernehmlassungsantwort wurde von Beatrice Herwig, Landrätin, Arlesheim, verfasst.*